

124. Begründet es die Revision, wenn der Vorsitzende irrigerweise erklärt hat, das Ablehnungsrecht des Angeklagten sei erschöpft, und nach Entdeckung des Irrtumes, aber vor Beendigung der Auslosung mit der Bildung der Geschworenenbank aufs neue beginnt?

St. P. D. §§ 278. 281 flg. 377 Nr. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 9. November 1899 g. Sch. u. Gen. Rep. 4513/99.

I. Schwurgericht Nürnberg.

Gründe:

Nachdem der Vorsitzende in der Hauptverhandlung darauf aufmerksam gemacht hatte, daß 25 Geschworene erschienen seien, somit 6 Geschworene vom Staatsanwalt und 7 von den Angeklagten abgelehnt werden könnten, verkündete er vor der vollständigen Auslosung von 12 nicht abgelehnten Geschworenen irrtümlich schon nach 6 Ablehnungen des Verteidigers, dem die Angeklagten die Ausübung dieses Rechtes übertragen hatten, daß ihr Ablehnungsrecht erschöpft sei. Der Irrtum wurde erst aufgedeckt, nachdem der Name des 12. nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen war, worauf der Vorsitzende ohne Widerspruch von irgend einer Seite verkündete, daß zur Bildung einer neuen Geschworenenbank durch wiederholte Auslosung geschritten werde. Dies geschah sofort ohne weiteren Verstoß.

Nun erhebt die Mitangeklagte R. Sch. Revisionsbeschwerde auf Grund des § 377 Nr. 1 St. P. D., weil die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei, da es bei der ersten Auslosung hätte sein Verbleiben haben sollen. Die Revision rügt darum auch Verletzung der §§ 273. 281. 283 St. P. D.

Es ist zweifellos, daß vorschriftswidrige Besetzung der Geschworenenbank auch dann vorliegt, wenn das Verfahren bei ihrer Bildung gesetzwidrig war. Allein es kann sich doch immer nur darum handeln, ob die Hauptverhandlung vor einer Geschworenenbank stattgefunden hat, der ein solcher Mangel anklebte. Dies kann im vorliegenden Falle nicht behauptet werden; so, wie sie sich schließlich gestaltete, war sie genau nach den Vorschriften des Gesetzes gebildet. Auch hat die Revision selbst nicht geltend machen können, daß durch das Verfahren irgend welche Rechte oder Interessen der Angeklagten beeinträchtigt worden seien. Das Verlangen, daß über die nochmalige

Bildung der Geschworenenbank vorher kontradiktorisch hätte verhandelt und ein Gerichtsbeschuß hätte gefaßt werden sollen, hat in der Strafprozeßordnung keinen Anhaltspunkt. Die Sache fiel unter den Begriff der Leitung des Verfahrens, die gemäß § 237 St.P.O. insolange dem Vorsitzenden allein zusteht, als nicht ein Widerspruch erhoben wird — was nicht geschehen ist.

Der Satz, daß die Hauptverhandlung mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen beginnt (§ 278), steht einem vorausgehenden mißlungenen Versuche zu dieser Bildung selbstverständlich nicht im Wege; vorgekommene Irrungen oder Gesetzwidrigkeiten bei diesem Versuche müssen durch neuen Beginn, d. h. Beginn einer neuen Hauptverhandlung, unschädlich gemacht werden können. So lange die Auslosung der Geschworenen nicht vollendet, vom Vorsitzenden die Ziehung nicht für aufgehoben erklärt ist, besteht noch keine Geschworenenbank. Laut des Sitzungsprotokolles, in welchem der Vordruck, daß der Vorsitzende dies gethan habe, durch Ausstreichen der betreffenden Stelle als für nicht zutreffend bezeichnet ist, muß dies angenommen werden. Eine solche Erklärung ist im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben, wie sich aus § 283 Abs. 3 St.P.O. ergibt, da erst sie die Zurücknahme der Ablehnungs- oder Annahmeerklärung bezüglich des zuletzt gezogenen Namens ausschließt. Man kann also, selbst wenn die irrige Verkündung, daß das Ablehnungsrecht der Angeklagten erschöpft sei, ohne Bedeutung für den Rechtsbestand einer für beendet erklärten Ziehung wäre, im gegebenen Falle nicht von einer zu Recht bestehenden Geschworenenbank reden, mit deren Bildung die Hauptverhandlung bereits begonnen hätte.

Die von der Revision angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichtes (Bd. 14 S. 206 und Bd. 26 S. 1 der Sammlung) hatten je eine wesentlich verschiedene Sachlage zum Gegenstande. Sie könnten vielmehr für die Wichtigkeit der ersten Ziehung geltend gemacht werden, da die Erklärung des Vorsitzenden, das Ablehnungsrecht der Angeklagten sei erschöpft, einer Entscheidung desselben gleichgeachtet werden konnte, durch die das Ablehnungsrecht der Angeklagten in unzulässiger Weise beschränkt wurde.

Auf alle Fälle mußte mit der Thatsache gerechnet werden, daß der Vorsitzende die erste Ziehung, ohne Widerspruch von irgend einer Seite zu erfahren, vernichtet hat, weil er die Anfechtung derselben

für möglich hielt. Es mußte nun, da es selbstverständlich hierbei nicht verbleiben konnte, sondern die Hauptverhandlung stattfinden mußte, gerade so verfahren werden, als ob das Vorausgegangene sich nicht zugetragen hätte; denn für eine einfache Wiederherstellung des vorigen Zustandes fehlte und fehlt es an einem gesetzlich zugelassenen Wege. Selbst wenn der Revision stattgegeben würde, könnte sie keinen anderen Erfolg haben, als die Verhandlung vor einer neu gebildeten Geschworenenbank. Die Rücksicht, die in den beiden erwähnten Urteilen von besonderer Wichtigkeit war, daß nämlich der Vorsitzende Einfluß auf die Besetzung der Geschworenenbank üben könne, fiel hier hinweg, da abermals ausschließlich das Los, der Zufall, entschied und nur dem gesetzlichen Ablehnungsrechte der gebührende Einfluß verstattet war. Vor dieser, den Grundsätzen des schwurgerichtlichen Verfahrens durchaus entsprechend gebildeten Geschworenenbank fand die Hauptverhandlung statt, weshalb die Revision sich als grundlos erweist.